

Wie in den vorangegangenen Jahren ist der Schulträger dazu verpflichtet, die „kommunale Klassenrichtzahl“ für das Schuljahr 2019/2020 festzulegen und bis spätestens 15.01.2019 an die obere Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln. Ein Auszug der aktuell gültigen Verordnung ist als Anlage beigefügt.

Aufgrund der im August 2018 von der Gvitec erstellten Auswertung sind 178 Kinder aus Bergneustadt zum v.g. Schuljahr (grund)schulpflichtig. Dazu kommen 2 Kinder aus Gummersbach, 5 Kinder, welche im Eilvernehmen mit dem Kreisjugendamt zurückgestellt worden sind und nun anzumelden sind sowie 1 sog. Antragskind, welches vorzeitig an einer Grundschule angemeldet worden ist.

Nicht zu berücksichtigen sind 12 Kinder, die an umliegenden Grundschulen (u.a. in Derschlag Peisel, Hützemert) angemeldet worden sind sowie 2 Kinder, die bereits im Vorjahr angemeldet worden sind. Im Zeitraum zwischen der Weiterleitung der v.g. Listen an die Schulen und Erstellung dieser Vorlage sind 2 Kinder verzogen. Innerhalb dieses Zeitraumes gab es ebenso 9 Zuzüge. Die Eltern der zugezogenen Kinder wurden entsprechend kontaktiert.

Erfahrungsgemäß können sich die Anmeldezahlen noch geringfügig verändern, dies ist den noch ausstehende AO-SF-Verfahren und Schulleitungsuntersuchungen geschuldet. Auch durch Weg- bzw. Zuzüge nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung können die Zahlen noch variieren.

Die Verteilung der in den Schulen eingegangenen Anmeldungen und zum 01.08.2019 einzuschulenden Schülerinnen und Schüler beläuft sich nach dem Stand vom 09.11.2018 auf:

GV Bergneustadt insgesamt	62 Kinder
(davon bekannt risorientierter Zweig	26 Kinder)
GGs Hackenberg	64 Kinder
GGs Wedenest	<u>53 Kinder</u>
Insgesamt:	179 Kinder

Nach §6a Abs.1 der vorbezeichneten Verordnung werden zur Bildung von zwei Eingangsklassen an einer Schule 30 bis 56 Anmeldungen benötigt. Der Grundschulverbund gilt nach den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften dabei als eine Schule.

Sämtliche Datenbestände sind im gemeinsamen Gespräch zwischen Schulverwaltung und den Schulleitungen am 09.11.2018 miteinander abgeglichen worden und führten zum vorbezeichneten Beschlussvorschlag.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung nur für das Schuljahr 2019/2020 gilt.